

## I. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Godern

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, Berichtigung S. 916) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Godern folgende I. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Godern beschlossen:

### Artikel I

Es wird in § 12 ein zusätzlicher Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Private Nutzung durch Mitglieder Freiwilligen Feuerwehr (25 Euro/Tag ( 48,90DM) bzw. 5 Euro/Stunde (9,78 DM)“

### Artikel II

Die I Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Godern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Godern, den 08.10.2001  
Hillmer Bürgermeister



Die o.g. 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung für die gemeindlichen Räume der Gemeinde Godern wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 21.11.2001 die Satzung zur Kenntnis genommen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, und Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Godern, den 16.01.2002

Hillmer  
Bürgermeister

